



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
zH DDr Gunter Mayr
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in
SR-GSt/F/Aw Otto Farny Tel 501 65 Fax 501 65 Datum
DW 2288 DW 42288 22.10.2014

2. Abgabenänderungsgesetz 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum Entwurf des 2. Abgabenänderungsgesetzes wie folgt Stellung:

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Umsetzung der maßgeblichen Beschlüsse des Europäischen Rates in österreichisches Recht. In diesem Zusammenhang weist die Bundesarbeitskammer auf die Notwendigkeit einer Intensivierung der Betriebsprüfungen und Strafverfolgungen im Inland hin. Es kann nicht so sein, dass Konsumenten Umsatzsteuer entrichten und diese dann im großen Stil nicht abgeführt wird. Diese Unsitte könnte man durch das Vorschreiben der Verwendung von nicht manipulierbaren Registrierkassen weitgehend eindämmen. Es kann auch nicht so sein, dass zahlreiche Personen einen gehobenen Lebensstil an den Tag legen, aber noch nie Einkommensteuer bezahlt haben. Diese Erscheinung könnte man durch einen Abgleich von bestehenden Datenbanken eindämmen, was eine entsprechende Personalausstattung der Finanzverwaltung voraussetzt. Auf diesem Weg können substanzelle Mehrergebnisse erzielt werden, die für die jedenfalls notwendige Lohnsteuerentlastung verwendet werden könnten.

Einkommensteuergesetz

Zu § 3 Abs 1 Z 5 a

Die Konsequenz dieser Regelung ist, dass das Pflegekarenzgeld in die Hochrechnung nach § 3 Abs 2 einbezogen wird. Das halten wir für völlig verfehlt. Die rechtspolitische Begründung für § 3 Abs 2 war, keinen Anreiz für die Arbeitslosigkeit zu schaffen. Für die Pflegeleistungen soll aber sehr wohl ein Anreiz geschaffen werden. Im Fall des Karentgeldbezuges gibt es auch keine Hochrechnung

Zu § 78 Abs 5

Es ist wichtig, dass der Arbeitnehmer eine Lohnabrechnung zugestellt bekommt. Dies kann auch via E-Mail geschehen. Die bloße Möglichkeit die Lohnabrechnung elektronisch abfragen zu können, erscheint der Bundesarbeitskammer nicht ausreichend.

Zu § 98 Abs 1 Z 5

Die Einschränkung der Abzugspflicht auf natürliche Personen kann zu Umgehungshandlungen führen und untergräbt den ursprünglichen Normzweck.

Schließlich wird auf das dem BMF bereits dargestellte Problem der Berufsunfähigkeits- bzw Invaliditätspensionisten verwiesen, deren Bezüge in REHAB-Geld umgewandelt wurden. Hier ist nicht klar, ob dieses REHAB-Geld wie ein Krankengeld oder wie eine Pension zu versteuern ist. Es wird von der Bundesarbeitskammer um Klarstellung ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.